

# Vollmacht

wird hiermit  
Rechtsanwälten  
Christian Schneider / Daniel Mitschker  
Dufourstraße 23, 04107 Leipzig  
Telefon 0341 9640050  
Telefax 0341 9640060

In Sachen

gegen

wegen

erteilt.

Die Vollmacht umfasst

die Prozessvollmacht nach §§ 81 ff. ZPO für alle Instanzen sowie die Vertretung vor allen Behörden und Gerichten mit dem Recht zur Entgegennahme bzw. Abgabe von Kündigungen, Anfechtungs- und Aufrechnungserklärungen sowie zur Quittungsleistung in obigen Sachen, ferner die Erhebung von Widerklagen, den Abschluss von Vergleichen sowie die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln und die Rücknahme derselben oder den Verzicht auf diese, schließlich die Vertretung in mit dem Hauptsacheverfahren zusammenhängenden Nebenverfahren;

die Vertretung in Familien- und Kindschaftssachen im gleichen Umfang;

die Vertretung in Insolvenz-, Zwangsversteigerungs- und allen Zwangsvollstreckungsverfahren;

die Vollmacht zur Vertretung und Verteidigung in Straf- und Bußgeldsachen nach §§ 137 ff., 234 StPO sowie § 73 Abs. 3 OWiG, mit der Übertragungsbefugnis nach § 139 StPO, mit der gleichzeitigen Ermächtigung zur Einlegung und Rücknahme von Rechtsbehelfen, Rechtsmitteln und Einsprüchen, zur Zustimmungserklärung § 153 a StPO, zur Stellung von Strafanträgen, zur Vertretung in Neben- und Privatklagen; ist im Rubrum dieser Vollmacht „Strafsache“ angegeben, so erstreckt sich die Verteidigungs- und Vertretungsvollmacht im Falle des § 43 OWiG auch auf das sich anschließende Bußgeldverfahren;

die Entgegennahme von Geldern, Wertsachen und Urkunden, und zwar auch insoweit, als vom Vertretenen vorauslagte Kostenvorschüsse von Gerichten oder Behörden zurückerstattet oder titulierte Beträge vom Gegner der vertretenen Partei geleistet werden; ferner die Entgegennahme von bei einer Hinterlegungsstelle aus irgendeinem Rechtsgrunde hinterlegten Geldern oder Wertsachen;

die Zustellungsvollmacht für alle gerichtlichen oder behördlichen Verfahren; nicht aber das Recht zur Entgegennahme von Ladungen, auch nicht zur Hauptverhandlung des Revisionsgerichtes, im Sinne von § 350 StPO;

die Führung außergerichtlichen Verhandlungen und den Abschluss außergerichtlicher Vergleiche; vertragliche Verhältnisse aller Art zu begründen, abzuändern und aufzuheben, sowie ferner einseitige Willenserklärungen wie etwa Kündigungen und Anfechtungserklärungen abzugeben;

in Unfallsachen die Wahrnehmung der Interessen des Vertretenen, insbesondere die Geltendmachung seiner Ansprüche gegenüber Schädiger, Fahrzeughalter und Versicherer.

Es wird hiermit bestätigt, dass der Bevollmächtigte dazu berechtigt ist, eingehende Zahlungen zunächst zur Deckung seiner Gebühren und Auslagen zu verwenden und darüber zu verfügen. Kostenerstattungsansprüche an die Gegenpartei und die Staatskasse werden hiermit an den Bevollmächtigten abgetreten. Mit der Entgegennahme der Vollmacht wird die Abtretung vom Bevollmächtigten angenommen.

Für das Mandatsverhältnis wird der oben genannte Sitz des Bevollmächtigten als Erfüllungsort und Gerichtsstand vereinbart, letzterer falls vermögensrechtliche Ansprüche erhoben werden und der Vollmachtgeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, seinen Sitz nach Auftragserteilung aus dem Geltungsbereich der ZPO verlegt oder der Sitz im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, sofern nicht ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist oder der Bevollmächtigte einen gesetzlichen Gerichtsstand des Auftraggebers wählt. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland oder nach Wahl des Bevollmächtigten bei Klageerhebung das Recht am Sitz des Auftraggebers.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort Datum

\_\_\_\_\_  
Auftraggeber und Unterschrift